Satzung – Schützenverein Moorwerder von 1951 e.V.



Satzung

Schützenverein Moorwerder von 1951 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
Schützenverein Moorwerder von 1951 e.V.
Der Sitz des Vereins ist 21109 Hamburg (Moorwerder)
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen unter der Reg.- Nr. 69 VR 4916.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

 a) Durchführung und Förderung des Sport- und Traditionsschießens, einschließlich des Ankaufes und der Unterhaltung von Sportgeräten.

 b) Die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums.

 c) Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Betreuung der Jugendlichen.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

2. Der Verein ist Mitglied des Schützenverbandes Hamburg und Umgebung e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenverbandes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Hamburgischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

5. Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer im Dienst für den Verein verauslagten Kosten nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr (ehem. §3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft (ehem.§4)

1. Der Verein hat:

 a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahren (die passive Mitgliedschaft ist entfallen)

 b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren

 c) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftlich ein Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Vereinssatzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder (ehem.§5)

1. Die Mitglieder haben Anrecht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und auf Benutzung der Einrichtungen und Sportgeräte des Vereins nach den entsprechenden Vorgaben oder Richtlinien.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten.

3. Mitglieder, die das Vereinsinteresse schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

5. Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und ist wählbar.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft (ehem. §6)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahrs mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 6 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag auf Ausschluss als abgelehnt. Solange das Ausschlussverfahren schwebt, ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

4. Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

§ 8 Beiträge der Mitglieder (ehem. §7)

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist bringe pflichtig und jährlich im Voraus zahlbar. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2) zu verwenden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand (ehem. §8)

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Sie entscheiden Vereinsausgaben bis zu 500,- Euro im Einzelfall.

2. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und entscheidet über Vereinsausgaben bis 5.000,- Euro. Er besteht aus dem

 a) 1.Vorsitzenden,
 b) 2.Vorsitzenden
 c) 1.Kassierer
 d) 2.Kassierer
 e) 1.Schriftführer
 f) 2.Schriftführer
 g) Sportwart
 h) Jugendwart
 i) Hauswart

3. Der Vorstand wird auf seinen Sitzungen um die folgenden bestellten Personen ohne Stimmrecht erweitert:

 a) Schießwart
 b) 1.Kommandeur
 c) 2.Kommandeur
 d) Sprecher des Festausschusses
 e) Schützenkönig
 f) Damenleiterin

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich werden nachstehende Vorstandsmitglieder zur Wahl gestellt und zwar in folgendem Turnus:

 a) 1.Vorsitzender, 2.Kassierer, Hauswart und 2.Kassenprüfer
 b) 1.Kassierer , 2.Schriftführer, Sportwart und 1.Kassenprüfer
 c) 2. Vorsitzender, 1.Schriftführer und der Jugendwart.

5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

6. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

7. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

8. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung (ehem. §12)

1. Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.

2. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

3. Die Einladung soll spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

 a) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 b) Bericht und Entlastung des 1.Kassierers und des Gesamtvorstandes
 c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 e) Anträge
 f) Verschiedenes

5. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung (ehem. §13)

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen, wenn dies von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §11.

§ 13 Zustimmung der Mitglieder (ehem. § 14)

1. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig.

2. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

 a) Änderungen der Satzung: Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

 b) Ausschluss eines Mitgliedes

 c) Auflösung des Vereins: Wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

 d) Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Kassenprüfung (ehem. §9)

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

3. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte (neu)

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschrifteinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Schützenverbandes Hamburg und Umgebung ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Schützenverband Hamburg und Umgebung z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und Email- Adresse.

3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5. Auf seiner Homepage berichtet der Verein ggfs. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetze (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in 21109 Hamburg (Moorwerder) am 24. Januar 2014 und tritt sofort in Kraft.

1.Vorsitzender (Martin Buhk) _____

2.Vorsitzender (Christian Plastwich) _____

1. Kassierer (Heidi Zahel) _____

1.Schriftführer (Matthias Riege) _____

Sportwart (Stefan Fenske) _____

Jugendwart (Stephan Schröder) _____

SCHÜTZENVEREIN MOORWERDER VON 1951 E.V, BAUERNSTEGEL 5, 21109 HAMBURG
BANKVERBINDUNG:
HAMBURGER VOLKSBANK; KTO.NR.: 44737602; BLZ 201 900 03
IBAN: DE41 201 900 03 00 44737602; BIC/SIFT: GENODEF1HH2

VEREINSREGISTERNUMMER: 4916

KONTAKTE:
1. VORSITZ—MARTIN BUHK, MOORWERDER NORDERDEICH 54, 21109 HAMBURG, TEL.: 040 / 754 74 04
2. VORSITZ—CHRISTIAN PLASTWICH, MOORWERDER HAUPTDEICH 62, 21109 HAMBURG, TEL.: 040 / 31 80 79 88
E-MAIL / HOMEPAGE: SVMOORWERDER@GMX.DE / WWW.SVMOORWERDER.COM

Immaterielles Kulturerbe
Wissen. Können. Weitergeben.

MITGLIED IM: